

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Problemanalyse und gesetzliche Sanierungsvorschläge

1. Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen bei pflegenden Angehörigen abschaffen

Problemanalyse: Derzeit wird in zwei Bundesländern (OÖ und Salzburg) das Pflegegeld für Menschen mit Beeinträchtigungen als Einkommen der pflegenden Angehörigen angerechnet, wodurch das Haushaltseinkommen dramatisch reduziert wird. Die psychisch und physisch so belastende Arbeit von pflegenden Angehörigen wird auf diese Weise entwertet und das Ziel der Pflegereform, pflegende Angehörige zu entlasten, konterkariert. Wertschätzung für pflegende Angehörige heißt auch finanzielle Unterstützung und Entlastung. In Oberösterreich und Salzburg werden pflegebedürftige Menschen mit einem Mindesteinkommen damit von der Möglichkeit, Pflege und Betreuung zu Hause in Anspruch zu nehmen, systematisch ausgeschlossen.

In SH-GG § 7 Abs 5 wird für das Pflegegeld nur eine Ausnahme als zweckgebundene Leistung bei eigener Pflegebedürftigkeit (und damit für den Bezieher des Pflegegeldes) definiert. Die Anrechnung hat daher zu unterbleiben. Diese Ausnahme umfasst nicht die Anrechnung als Einkünfte für die pflegende Person. Damit verfügt weder die pflegebedürftige Person noch die im eigenen Haushalt lebende pflegende Person über das Pflegegeld und damit den gesetzlich definierten Zuschuss zu den Mehraufwendungen für die Pflege.

Sanierungsvorschlag: § 7 Abs 5 SH-GG Eine Anrechnung des Pflegegeldes als zweckgebundene Leistung ist sowohl bei eigenem Leistungsbezug als auch für pflegende Angehörige nicht zulässig.

2. - Humanitäres Bleiberecht

Problemanalyse: Personen mit humanitärem Bleiberecht, denen wegen ihres schützenswerten Privat- und Familienlebens ein Aufenthaltsrecht zukommt, erhalten seit Jahresbeginn in Niederösterreich keine Existenzsicherung und auch keine Krankenversicherung mehr. Unter den Betroffenen finden sich auch viele schwerkranke und nicht arbeitsfähige Personen, die keine Möglichkeit haben, einer

Arbeit nachzugehen und auch nicht von Verwandten oder Freunden mitunterstützt zu werden.

Sanierungsvorschlag:

Ad § 4 Abs 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

In § 4 Abs 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist die Wortfolge „dauerhaft niedergelassene Fremden“ durch die Wortfolge „dauernd aufhältige Fremde (§ 9 Abs 3 BFA-VG)“ zu ersetzen.

Dadurch wird klargestellt, dass es auf einen Aufenthalt mit dauernder Perspektive ankommt. Dies würde Unklarheiten beseitigen, weil in der geltenden Fassung auf eine Niederlassung abgestellt wird, wobei es der Gesetzgeber des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz offenlässt, ob hier auf das Begriffsverständnis des NAG abgestellt wird. Der Verweis auf § 9 Abs 3 BFA-VG macht deutlich, dass es bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts auf eine Abwägung unter Berücksichtigung des in Österreich geführten Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK ankommt. Durch diese Novellierung wäre auch klargestellt, dass Personen mit einem humanitärem Aufenthaltsrecht nach § 55 AsylG 2005 oder § 41 und § 41a NAG dem Kreis der Bezugsberechtigten nach § 4 Sozialhilfe-Ausführungsgesetz angehören. Dies sollte jedenfalls auch in den Erläuterungen zur Novelle ausdrücklich festgehalten werden, um einer anderslautenden Auslegung vorzubeugen.

Ad § 4 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz: Inklusionsklausel

§ 4 Abs 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ermöglicht es der Ausführungsgesetzgebung ergänzende Regelungen über einen temporären oder dauerhaften Ausschluss von der Bezugsberechtigung zu erlassen. Durch diese Exklusionsklausel wird der Landesgesetzgebung ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt, der aber dazu führt, dass Betroffene aufgrund der Streichung sämtlicher Sozialhilfeleistungen zur Migration in andere Bundesländer gedrängt werden. Dies belastet bei Familienverbänden insbesondere Schulkinder, die aus ihrem gewöhnlichen sozialen Umfeld, ihren Schulalltag und ihrem Freundeskreis gerissen werden.

Sanierungsvorschlag: Vor diesem Hintergrund ist es geboten, den Ländern einen weiten Gestaltungsspielraum durch eine Inklusionsklausel einzuräumen. Der Ausführungsgesetzgebung kann es freigestellt werden weitere Personengruppen temporär oder dauerhaft in die Sozialhilfe aufzunehmen.

Ad § 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz Härtefallregelung

Problem: Dies ist deshalb notwendig, da es den Bundesländern durch die derzeitige Fassung des §4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz verunmöglicht ist, auf besondere Härtefälle zu reagieren. Beispielhaft seien hier schwer erkrankte Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht angeführt, die noch keine fünf Jahre in aufenthaltsberechtigt sind. Ohne Sozialhilfeleistungen besteht für solche Personen auch kein Zugang zu medizinischer Behandlung, da sie damit auch von der Krankenversicherung ausgeschlossen sind

Sanierungsvorschlag: Dem § 4 ist ein weiterer Absatz anzufügen: „Sofern Personen von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen sind, kann ausführungsgesetzlich vorgesehen werden, dass zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Sozialhilfeleistungen gewährt werden. Dies setzt voraus, dass die betroffene Person über ein gültiges Aufenthaltsrecht verfügen, sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhält und ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann.“

3. Anrechnung des Taschengeldes Menschen mit Behinderungen, psychische Beeinträchtigungen und in der Wohnungslosenhilfe

Problemanalyse: In der Sozialhilfe wird sogar der geringfügige Betrag eines Taschengelds in der Wohnungslosenhilfe oder bei Menschen mit Behinderungen als Einkommen (Einkünfte) gewertet und angerechnet. Ein Grundproblem liegt in der sehr weiten Definition und Interpretation von „Einkünften“.

In Niederösterreich wird auch das Mittagessen, das in der Tagesstruktur konsumiert wird, als Sachbezug qualifiziert und die Leistung um dzt. € 38,06 monatlich gekürzt. Wohnungslose Menschen versuchen durch den Verkauf von Straßenzeitungen oder durch die Mithilfe bei Sozialprojekten ihre finanzielle Lage zu verbessern. Auch diese geringen Einnahmen werden als Einkommen gewertet und akribisch von der Sozialhilfe abgezogen. Es muss nicht näher erläutert werden, dass der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur Ersparnis überproportional und die Signalwirkung katastrophal ist.

Sanierungsvorschlag

§ 7 Abs 5 SH-GG: Eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln hat insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Behinderung oder eines Pflegebedarfs

des Bezugsberechtigten gewährt werden, auch bei Dritten, denen diese Geldleistungen als Entgelt für deren Pfllegetätigkeit zufließen, sofern die Pfllegetätigkeit durch Ehegatte/Ehegattin und deren Kinder, die Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pfllegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pfllegekinder, den/die Lebensgefährten/Lebensgefährtin und dessen/deren Kinder, den/die eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und nicht zu Erwerbszwecken, erfolgt. Dazu sind auch Einkünfte, die dem Bezugsberechtigten im Rahmen einer Tagesstruktur/Werkstätte oder einer sonstigen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen zu zählen. Die Landesgesetzgebung hat diese Leistungen im Einzelnen zu bezeichnen.

4. Verluste für Personen in teilbetreuten Wohngemeinschaften

Problemanalyse: Die Richtsätze der Sozialhilfe werden vom ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (netto) berechnet. Es wird zwischen dem Richtsatz für alleinstehende Personen, der 100 % ausmacht, und den Richtsätzen für Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, unterschieden. Während in der Mindestsicherung jede im gemeinsamen Haushalt lebende, volljährige Person noch 75 % des Richtsatzes erhielt, werden im SH-GG höchstens **70 %** zugestanden. Diese Berechnung reduziert sich ab der dritten leistungsberechtigten Person auf **45 %!**

Nach der Definition des SH-GG in § 5 Abs 2 bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen eine **Haushaltsgemeinschaft, soweit** eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung **nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen** werden kann.

Die Umsetzung dieser Vorgaben bedingt in Oberösterreich und Niederösterreich Härtefälle und zwar regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise.

Nach den Behinderten- und Sozialhilfegesetzen der Bundesländer besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Leistung, sondern nur auf Bedarfsdeckung. Die Leistungen Betreuung und Hilfe ist mit der Leistung Wohnen verbunden. Für Menschen mit Behinderung bedeutet dies, dass sie die Betreuung und Hilfe nur dort in Anspruch nehmen, können, wo ihnen die Leistung zum Leben dramatisch gekürzt wird.

So ist im Ausführungsgesetz in Oberösterreich, § 7 Abs 6 Oö. SOHAG vorgesehen, dass für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö.

Chancengleichheitsgesetz (ChG) untergebracht sind, grundsätzlich der Richtsatz von **70 %** heranzuziehen ist. Die Bezugsberechtigten müssen die besonderen Umstände, die

eine gänzliche oder teilweise Wirtschaftsführung ausschließen, beweisen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm die gemeinsame Nutzung der Sanitär- und Küchenbereiche sowie der Waschmaschine als Beleg dafür, dass eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Besondere Umstände, welche eine gemeinsame Wirtschaftsführung ausschließen (§ 7 Abs 5 OÖ SOHAG), sah der Verwaltungsgerichtshof hier nicht, und wies die Revision zurück, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen würde (VwGH 16.2.2021, Ra 2020/10/0147). Das Vorbringen der Revisionswerberin, dass für sie als Person mit einer psychischen Erkrankung das Übergangswohnen keine Kostenersparnis, sondern eine psychische Stabilisierung, Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und insb der Existenzsicherung und der Erarbeitung von Zukunftsperspektiven bedeute, blieben ungehört. Sie und alle Menschen, die das Übergangswohnen in Anspruch nehmen, müssen mit den vorgesehenen 70 % auskommen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtete die derzeitige angespannte finanzielle Situation als durchaus nachvollziehbar, wies aber darauf hin, dass sowohl die Behörden auch die Verwaltungsgerichte an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden sind, die sie bei ihren Entscheidungen anzuwenden und zu vollziehen haben. Nachsatz: Menschen mit Assistenzbedarf erhalten in Oberösterreich auch den vorgesehenen Zuschlag für Menschen mit Behinderung nicht, weil dieser mit den Assistenzleistungen gegen verrechnet wird (vgl § 7 Abs 3 Oö. SOHAG).

In Österreich ist das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes nur unzureichend geschützt. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um mehr Menschen mit Behinderungen mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen. Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz könnte mit Hilfe einer Legalvermutung alleinstehenden, volljährigen Personen mit Behinderung der entsprechende Richtsatz auch dann gesichert werden, wenn sie die Betreuung und Hilfe in einer Wohngemeinschaft in Anspruch nehmen müssen.

Sanierungsvorschlag

§ 5 Abs 2 SH-GG: Die Landesgesetzgebung hat Leistungen gemäß Abs. 1 im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. **Bei einer Wohnunterbringung im Rahmen der Sozial- oder Behindertenhilfe ist der Ausschluss der gemeinsamen Wirtschaftsführung zu vermuten.** Die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß Abs. 1 darf die in Abs. 2 Z 1 bis 4 festgelegten Höchstsätze pro Person und Monat auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigen: ...

5. Anrechnung des Wohnzuschusses / der Wohnbeihilfe

Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes

Auszug aus ErlRV 514 BlgNR 26. GP zu § 2 Abs 5

„Abs. 5 dient der Abgrenzung zu besonderen sozialen Leistungen, die der Minderung eines individuellen Wohnaufwandes dienen und angesichts ihrer Einkommensabhängigkeit oder ähnlicher Kriterien ebenso an eine soziale Bedürftigkeit anknüpfen (z. B. Mietzinsbeihilfen, Heizkostenzuschüsse). Für derartige Leistungen war eine Ausnahme von den besonderen Rahmenbedingungen dieses Bundesgesetzes vorzusehen, sodass diese auch weiterhin uneingeschränkt an Personen gewährt werden können, die in Bezug auf Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht bezugsberechtigt sind. Ein gleichzeitiger Bezug derartiger Leistungen und Leistungen gemäß §§ 5, 6 ist dabei nur im Ergebnis auszuschließen, sodass es der Landesgesetzgebung freisteht, ihre gesetzlichen Regelungen durch entsprechende Ausschlusskriterien zu ergänzen oder aber diese Leistungen zuzuerkennen und im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Bundesgesetzes anzurechnen (§ 7 Abs. 1).“

Problemanalyse: Der Wohnzuschuss / die Wohnbeihilfe wird nicht vom tatsächlichen Wohnaufwand, sondern vom Richtsatz abgezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Hilfe suchende Person den Wohnbedarf von der Leistung, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist, finanzieren muss!

Wird die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts - wie in Niederösterreich (§ 14 Abs 2 NÖ SAG) prozentuell mit 60 % der Sozialhilfe angesetzt (statt wie in der Mindestsicherung mit 75 %) bleibt zum Leben fast nichts mehr.

Ein Beispiel:

Die 40-jährige Niederösterreicherin wird aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigung als selbsterhaltungsunfähig und erwerbsunfähig eingeschätzt. Sie wohnt allein in einer 51 m² großen Genossenschaftswohnung. Der angemessene Wohnungsaufwand (Mietentgelt, Verwaltungskosten, Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge, Betriebskosten und USt) beträgt € 600,15. Sie erhält einen monatlichen Wohnzuschuss in Höhe von € 250,00.

Richtsätze gem. § 14 Abs 1 Z 1 NÖ SAG iVm § 1 NÖ RSV

Richtsätze Sozialhilfe		2021
Lebensunterhalt	60 %	€ 569,68
Wohnbedarf	40 %	€ 379,78

Die Niederösterreicherin hat nach Ansicht der Behörden grundsätzlich Anspruch auf eine Leistung zur Deckung des Wohnbedarfs in Höhe von € 129,78 und auf eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts von € 569,68. Um die Wohnkosten decken

zu können, muss sie € 220,37 vom Lebensunterhalt abzwacken. Es bleiben ihr nicht einmal € 350,- im Monat über.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz orientiert sich im Wesentlichen am System des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Der Höchstsatz für Erwachsene soll eine Bedarfsdeckung sicherstellen (VfGH 12.12.2019, G 171/2019, Rz 84).

Nach den Erläuterungen zu § 2 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sollen sich Leistungen gem §§ 5, 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Leistungen, die der Minderung eines individuellen Wohnaufwands dienen und angesichts ihrer Einkommensabhängigkeit oder ähnlicher Kriterien ebenso an eine soziale Bedürftigkeit anknüpfen (zB. Mietzinsbeihilfe), „nur im Ergebnis ausschließen“. Eine Anrechnung des Wohnzuschusses / der Wohnbeihilfe käme demnach nur insoweit in Betracht, als der Wohnzuschuss den angemessenen Wohnaufwand abzüglich des 40%-Anteils des Richtsatzes übersteigt (vgl VwGH 28.6.2016, Ra 2016/10/0025). Erst dann wäre von einer bedarfsdeckenden Leistung auszugehen.

In unserem Beispiel beträgt der ungedeckte angemessene Wohnbedarf € 350,15 (Wohnungsaufwand abzüglich Wohnzuschuss). Die Niederösterreicherin hätte demnach Anspruch auf eine Leistung zur Deckung des Wohnbedarfs in Höhe von € 350,15. Die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts würde ihr dann auch in der vorgesehenen Höhe von € 569,68 monatlich auch tatsächlich für den Lebensbedarf zur Verfügung stehen.

Sanierungsvorschlag § 2 Abs 5 SH-GG

Landesgesetzliche Vorschriften, die ausschließlich der Minderung eines Wohnaufwandes gewidmet sind und an eine soziale Bedürftigkeit anknüpfen, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger **den angemessenen Bedarf deckender** Bezug dieser Leistungen (mit Ausnahme von Heizkostenzuschüssen) und monatlicher Leistungen gemäß § 5 ausgeschlossen ist.